



Rat der
Europäischen Union

042265/EU XXVI. GP
Eingelangt am 13/11/18

Brüssel, den 13. November 2018
(OR. en)

13261/18

ATO 80
CONOP 94

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission

13261/18

ESS/ll/mhz

ORG.1

DE

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2018/... DES RATES

vom ...

**über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens
zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom)
und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft
auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom),
insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass das Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) geschlossen werden sollte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziger Artikel

Dem Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) durch die Europäische Kommission wird zugestimmt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN ATOMGEMEINSCHAFT
UND DER ORGANISATION FÜR DIE ENTWICKLUNG
DER ENERGIEWIRTSCHAFT AUF DER KOREANISCHEN HALBINSEL

DIE EUROPÄISCHE ATOMGEMEINSCHAFT,

im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt, und

DIE ORGANISATION FÜR DIE ENTWICKLUNG DER ENERGIEWIRTSCHAFT AUF DER
KOREANISCHEN HALBINSEL,

im Folgenden „KEDO“ genannt —

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die KEDO wurde gemäß dem zwischen den Regierungen der Republik Korea, Japans und der Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen und am 19. September 1997 geänderten Abkommen vom 9. März 1995 über die Errichtung der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel errichtet.
- (2) Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der KEDO ist am 31. Mai 2018 erloschen.
- (3) Nach seinem Beschluss, das Leichtwasserreaktor-Projekt der KEDO zu beenden, und der Entscheidung von 2007, die Aufgaben des Sekretariats mit deutlich gekürzter Personalausstattung und minimalen Bürokapazitäten zu erfüllen, hat der KEDO-Exekutivrat im Jahr 2018 beschlossen, die KEDO über den 31. Mai 2018 hinaus weiterzuführen.

- (4) Sowohl die Gemeinschaft als auch die KEDO haben den Wunsch geäußert, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um das Leichtwasserreaktor-Projekt zu beenden und für eine ordnungsgemäße Abwicklung der KEDO zu sorgen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Anwendung der Bestimmungen des vorherigen Abkommens

Sofern in dem vorliegenden Abkommen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des am 31. Mai 2018 erloschenen vorangegangenen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und der KEDO im Rahmen des vorliegenden Abkommens weiterhin Anwendung.

ARTIKEL 2

Beitrag der Gemeinschaft

Im Rahmen dieses Abkommens leistet die Gemeinschaft keinen finanziellen Beitrag zum Haushalt der KEDO.

ARTIKEL 3

Laufzeit

Dieses Abkommen erlischt am 31. Mai 2019. Es verlängert sich jedes Jahr automatisch um jeweils ein Jahr, es sei denn, eine Vertragspartei teilt der anderen mindestens einen Monat vor Ablauf des Abkommens mit, dass sie das Abkommen beenden möchte. Es kann auch mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn eines der anderen derzeit im Exekutivrat vertretenen Mitglieder aus der KEDO austritt. Dieses Abkommen wird nicht über den 31. Mai 2021 hinaus verlängert.

ARTIKEL 4

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Gemeinschaft und die KEDO in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 1. Juni 2018.

Geschehen zu Brüssel am 2018 in zwei Urschriften

Für die Europäische Atomgemeinschaft, vertreten durch die Europäische Kommission

Geschehen zu New York am 2018 in zwei Urschriften

Für die Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel
